

An den  
Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ältestenrat  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

Mehr Demokratie e.V.  
c/o Landesverband Sachsen-Anhalt  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
030/42082370

Dr. Jens Kuhlemann  
Sprecher des Landesvorstands  
jens.kuhlemann@mehr-demokratie.de

<https://s-anhalt.mehr-demokratie.de>

24.3.2026

## **Stellungnahme**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2026**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, Die Linke, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs. 8/6653

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtags von Sachsen-Anhalt hat den Landesverband Sachsen-Anhalt von Mehr Demokratie e. V. zur Positionierung zu o. g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Hierfür bedanken wir uns und kommen dem gern nach.

Der Landesverband Sachsen-Anhalt von Mehr Demokratie e.V. begrüßt das erklärte Ziel des Gesetzentwurfes, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane zu stärken und die Gewaltenteilung vor eventuellen Versuchen einer Schwächung zu schützen. Die schlechten Erfahrungen in eigentlich demokratisch verfassten Ländern, in denen populistische und extremistische Parteien und Politiker an die Macht gekommen sind, geben deutlich Anlass dazu: Wir sahen und sehen dort Angriffe auf die Gewaltenteilung, vor allem durch politische Einflussnahme auf die Justiz.

Darüber hinaus zum Beispiel Druckausübung auf Bildungseinrichtungen und eine verringerte Freiheit der Wissenschaft sowie die Bekämpfung einer regierungskritischen Berichterstattung der Medien und die Einschränkung der Pressefreiheit. Begleitet wird dies häufig durch einen aggressiv

geführten Kulturkampf, mittels dessen die Politik individuelle Grundrechte aushöhlt und bestimmte Lebensmodelle mit Verachtung straft.

Solche Vorkommnisse sind andernorts bereits Wirklichkeit und auch in Deutschland für die Zukunft nicht mehr unvorstellbar. Maßnahmen zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind deshalb mehr als angebracht. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen sind nach unserer Einschätzung zum überwiegenden Teil geeignet, wichtige rechtliche Fundamente für diesen Zweck zu ertüchtigen.

Diese Prämisse möge man in Erinnerung behalten, wenn wir im Weiteren nicht umhin kommen, an Verfahren und Inhalt der geplanten Gesetzesänderung gleichzeitig deutliche Kritik zu üben.

### **1) Fehlende Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft, unzureichende Anhörung von Sachverständigen**

Die beabsichtigte Gesetzesnovellierung zielt darauf ab, nicht weniger als sieben Rechtsnormen zu ändern. Dazu zählen für die Demokratie in unserem Bundesland so bedeutsame wie

- die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
- das Abgeordnetengesetz
- das Fraktionsgesetz
- das Landesverfassungsgerichtsgesetz
- das Gesetz über die Sonn- und Feiertage
- das Erwachsenenbildungsgesetz
- die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Wie ist es möglich, dass ein so umfassendes Gesetzgebungsverfahren, das letztlich die Demokratie insgesamt stärken will, weder den Bürgern noch den Repräsentanten der Zivilgesellschaft noch anderen externen Sachverständigen aus der Wissenschaft eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt? Unter „angemessen“ verstehen wir einen für die politische Willensbildung ausreichend langen Zeitraum von mindestens mehreren Monaten sowie einen von Vornherein durch das Parlament organisierten, breit angelegten öffentlichen Diskurs. Die nun im Gegensatz dazu angesetzte kurze Beratungsdauer ist umso bemerkenswerter, da eine Senkung der Sperrklausel bei Landtagswahlen vor gut sechs Monaten noch mit der Begründung abgelehnt wurde, eine angemessene Behandlung der Reform sei vor der Wahl im kommenden September zeitlich nicht mehr möglich.

Auch diese Stellungnahme unseres Landesverbandes geht auf eine Eigeninitiative zurück und ist nicht deswegen zustande gekommen, weil uns dazu aus dem Landtag proaktiv eine Anfrage erreicht hätte oder weil das Parlament zwecks Förderung der öffentlichen Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf die Allgemeinheit zur Beteiligung aufgerufen hätte. Unter großem Zeitdruck entstanden, findet unser Kommentar nun eher zufällig Eingang in den Gesetzgebungsprozess. Zwischen erster und letzter Lesung im Parlament liegen voraussichtlich kaum acht Wochen. Es ist nicht abwegig davon zu sprechen, dass es weiten Teilen der Gesellschaft in so kurzer Zeit praktisch unmöglich gemacht wird, sich eine fundierte Meinung über die Novellierung zu bilden und den Abgeordneten eine Rückmeldung darüber zu geben. Wohlgedenkt, wir reden hier unter anderem von einer Änderung der Verfassung unseres Bundeslandes. Die Verfassung gehört den Bürgern, nicht ihren Stellvertretern im Parlament. Sie ist weit mehr als eine Arbeitsgrundlage für Institutionen. Aber die Bürger werden nicht gefragt. Nicht einmal eine öffentliche mündliche Anhörung von Sachverständigen, wie sie sonst üblich ist, scheint vorgesehen zu sein. Stattdessen wird das Vorhaben mit hoher Geschwindigkeit durch den Landtag geschleust, so als bräuchte es gar keine Bürgerbeteiligung.

Wir fordern ein anderes Selbstverständnis der Parteien und Abgeordneten im Umgang mit der Landesverfassung und solchen Gesetzen, die grundlegend für die demokratische Teilhabe der Bürger sind.

## **2) Kontraproduktive Regularien zur Wahl der Richter am Landesverfassungsgericht**

Laut Gesetzentwurf soll Artikel 74 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen neuen Absatz 5 erhalten. Dieser beinhaltet die Möglichkeit der jeweils einmaligen Wiederwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts. Dabei stünden mehrere Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied späteren mehrfachen Amtszeiten als ordentliches Mitglied nicht entgegen. Zugleich soll die vergleichsweise kurze Dauer einer Amtszeit von sieben Jahren festgeschrieben werden. Aussagen zu einer Altersgrenze fehlen.

Der Landesverband Sachsen-Anhalt von Mehr Demokratie e.V. spricht sich mit Nachdruck gegen jegliche Regelungen aus, die eine Wiederwahl von Verfassungsrichtern vorsehen. Denn nur ein Verbot der Wiederwahl wehrt politische Einflussnahme ab und stärkt die richterliche Unabhängigkeit. Andernfalls besteht die große Gefahr, dass Richter mit Interesse an einer zweiten Amtszeit Entscheidungen im Sinne bestimmter Parteien bzw. der sie wählenden Abgeordneten fällen.

Zur Untermauerung sind die seit vielen Jahren geltenden Voraussetzungen für die Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht in Erinnerung zu rufen. Artikel 93 Absatz 3 des Grundgesetzes besagt dazu Folgendes: „Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dauert zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf

der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.“

So wie jetzt vom Landtag Sachsen-Anhalt beabsichtigt, haben auch Bundestag und Bundesrat bereits im Jahr 2024 bis dato einfachgesetzlich geregelte Verfahrensgrundsätze in den Verfassungsrang erhoben. In der Begründung des zugrunde liegenden Gesetzentwurfes für die Bundesebene betonen die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen und der Abgeordnete des SSW (Drucksache 20/12977 vom 24.09.2024, Seite 2) Folgendes: Der Entwurf hebe „zentrale Strukturvorgaben, die sich nach einhelliger Beurteilung bewährt haben, vom einfachen Gesetzesrecht auf die Ebene der Verfassung“. Das seien unter anderem „die Festschreibung der richterlichen Amtszeit auf zwölf Jahre, die Festlegung der Altersgrenze sowie der Ausschluss der erneuten Wählbarkeit“.

Zur Wiederholung: Die überwältigende Mehrheit der Abgeordneten im Deutschen Bundestag betont, dass sich diese Merkmale der Verfassungsrichterwahl „einheitlich“ bewährt hätten. Hierüber bestehe unter den beteiligten Parteien also Konsens. Dass es diesbezüglich signifikante Unterschiede zwischen dem Verfassungsgericht des Bundes einerseits und denen der Länder andererseits geben könnte, ist nicht erkennbar.

Umso unverständlicher ist es, dass sich in Sachsen-Anhalt die Vertreter der gleichen Parteien, sprich die Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, verstärkt durch Die Linke, von diesen „einheitlich bewährten Strukturvorgaben“ abwenden. Deren Gesetzentwurf sieht im Vergleich zum Grundgesetz 1.) überhaupt keine Regelung zur Altersgrenze in der Landesverfassung vor, propagiert 2.) eine nur etwa halb so lange Amtsdauer (7 versus 12 Jahre) und erlaubt 3.) ausdrücklich eine Wiederwahl.

In der Begründung für den anvisierten neuen Absatz 5 (siehe Seite 19 f.) sucht man vergeblich nach Antworten auf das „Warum?“. Verwiesen wird dort lediglich darauf, an welchen Stellen im Landesverfassungsgerichtsgesetz diese drei sehr kritikwürdigen Bestandteile der Richterwahl nachgelesen werden können. Welche sachlichen Gründe aber sind so überzeugend, dass der Gesetzgeber an ihnen festhalten sollte? Zumal Artikel 74 der Landesverfassung diese Punkte bislang völlig offen gelassen hat. Anstatt nun eine schlechte Praxis zu korrigieren und die Gelegenheit zu ergreifen, die Landesregelung an die Bundesebene anzugleichen, sieht der Gesetzentwurf im Gegenteil sogar vor, die bislang einfachgesetzlich geregelten Defizite in den Verfassungsrang zu erheben.

Von diesem Anliegen müssen wir im Interesse einer einwandfrei funktionierenden Gewaltenteilung in aller Deutlichkeit abraten.

Wenn Richter sich ihrer Wiederwahl nicht sicher sind, werden sie aus Karrieregründen versucht sein, das Wohlgefallen der wählenden Abgeordneten und ihrer Parteien zu gewinnen. Es ist dabei unerheblich, ob es bislang schon einen solchen Fall gegeben hat oder nicht. Denn es genügt bereits, wenn dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn nur der Anschein entsteht, es könnte einen Zusammenhang zwischen einem Gerichtsurteil und der Wiederwahl von Richtern geben, würde das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts immensen Schaden nehmen.

Aus genau diesem Grund stehen wir auch der Möglichkeit der Wiederwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts sowie der Wahl von stellvertretenden Richtern zu ordentlichen Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts ablehnend gegenüber. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 19) steht im Gegensatz hierzu, es erscheine „unangemessen, ein stellvertretendes Mitglied, welches unter Umständen nicht oder nur in wenigen Fällen an Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht mitgewirkt hat, von einer Tätigkeit als reguläres Mitglied auszuschließen“. Eine geringe Zahl an Mitwirkungen an Gerichtsurteilen sei also tolerabel.

Wir widersprechen dem mit Nachdruck. Auch eine einzige Beteiligung an einem Verfahren des Landesverfassungsgerichts, die einer Wahl oder Wiederwahl vorausgeht, kann geeignet sein, Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit zu wecken. Selbst wenn überhaupt keine Mitwirkung eines stellvertretenden Mitglieds an einer Urteilsfällung stattfindet, kann sogar dessen Verhalten außerhalb des Landesverfassungsgerichts (als Richter an anderen Gerichten oder bei politischen Betätigungen) die Frage aufwerfen, welchen Zusammenhang es mit einer anschließenden Wahl oder Wiederwahl gibt. Eine solche Situation ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Es besteht dabei sehr wohl ein Unterschied bei der Wahl von Richtern zum Landesverfassungsgericht gegenüber der Wahl von Richtern zu anderen Gerichten. Denn die Entscheidungen eines Verfassungsgerichts sind oft auch stark von politischen Erwägungen geprägt und können wie bei keinem anderen Justizorgan die Handlungsfähigkeit anderer Verfassungsorgane begrenzen. Deshalb sind hier besonders strenge Maßstäbe zur Verhinderung einer politisch einseitigen Einflussnahme anzusetzen.

Das gilt gleichermaßen für stellvertretende Mitglieder des Landesverfassungsgerichts. Sofern man überhaupt an der Idee stellvertretender Verfassungsrichter (es gibt sie in nur fünf Bundesländern; in elf Bundesländern und auf Bundesebene sind sie unbekannt) festhalten möchte, erscheint als Alternative zu deren Wahl zu ordentlichen Mitgliedern lediglich ein automatisches Nachrückverfahren innerhalb der einmaligen regulären Amtszeit akzeptabel.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Wiederwahl der Richter muss ausgeschlossen sein, ebenso eine Wahl von stellvertretenden Richtern zu ordentlichen Richtern bzw. eine Wiederwahl stellvertretender Richter. Es darf nur einmal eine einzige Wahl geben und danach keine mehr. Alles andere untergräbt die richterliche Unabhängigkeit, deren Stärkung doch eigentlich das Ziel des Gesetzentwurfes ist (siehe Begründung, Seite 16). Das Verbot einer Wiederwahl existiert bereits in anderen Bundesländern, darunter in Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Außerdem gilt es schon seit Jahrzehnten für das Bundesverfassungsgericht.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine längere Amtsdauer als die der bislang vorgesehenen sieben Jahre. Dies würde Kontinuität und Erfahrung im Gericht gewährleisten, ohne dass es dafür einer Wiederwahl inklusive all der geschilderten Nachteile bedürfte. Ratsam ist hier eine Amtsdauer von mindestens neun Jahren (wie in Sachsen) oder zehn Jahren (wie in Brandenburg). Noch besser wären zwölf Jahre, so wie beim Landesverfassungsgericht in Mecklenburg-Vorpommern und beim Bundesverfassungsgericht.

Eine Ausweitung der Amtsdauer ist im Kontext mit einer Regelung der Altersgrenze zu betrachten. Letztere drängt sich mit Blick auf die sehr schlechten Erfahrungen in unserem Nachbarland Polen auf. Dort hat ab 2015 die regierende Partei PiS die Zusammensetzung von Gerichten dadurch politisch verändert, dass sie das Ruhestandsalter für Richter von 70 auf 65 Jahre absenkte. Zahlreiche Richter mussten infolgedessen vorzeitig in den Ruhestand gehen. Der Gerichtshof der Europäischen Union urteilte 2019, dass diese Maßnahme gegen EU-Recht verstoßen habe, weil sie die Unabhängigkeit der Justiz gefährdete.

Um ein vergleichbares Szenario von vornherein auszuschließen, sollte die angestrebte Regelung der Richterwahl zum Landesverfassungsgericht ein Höchstalter beinhalten. In den meisten Bundesländern gibt es bereits entsprechende gesetzliche Regelungen. Dort liegt die Altersgrenze entweder bei 67 Jahren (z.B. in Brandenburg) oder 68 Jahren (Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern). Die Ausübung des Amtes bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres entspricht darüber hinaus der Regelung für das Bundesverfassungsgericht.

### **3) Unvollständige Analyse, unzureichende Konsequenzen: keine Ausweitung der bürgerlichen Mitbestimmungsrechte trotz Krise der Demokratie**

Im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 16) steht zu den Beweggründen für das Vorhaben Folgendes:

„Veränderungen in den politischen Systemen demokratisch verfasster Gesellschaften sind normal, weil sich auch die Gesellschaften beständig verändern. In den zurückliegenden Wahlperioden hat sich der Landtag wiederholt in Gesetzgebungsverfahren zur Parlamentsreform mit der Anpassung des geltenden Rechts an veränderte politische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie an

die Entwicklung der Staatspraxis befasst. In dieser Tradition verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Organe des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates Sachsen-Anhalt auch unter den Bedingungen einer zunehmenden Fragmentierung und Polarisierung im politischen System des Landes zu gewährleisten.“

Diese Worte verlangen eine genauere Betrachtung.

Es wird die Binsen vorangestellt, dass sich politische Instrumente und Strukturen fortlaufend an veränderte gesellschaftliche Voraussetzungen anpassen müssen. Dies sei „normal“. Und weil der Landtag in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder entsprechend reagiert habe, sei geradezu eine „Tradition“ entstanden. Es wird der Eindruck erweckt, dass auch die jetzt aktuell zu beobachtenden Veränderungen in der politischen Landschaft wie wachsende Zersplitterung und Konfrontation Teil dieser Routine seien. Dabei ist nichts von dem, was wir seit etwa 5-10 Jahren an dramatischer Zuspitzung und Radikalisierung in der Bevölkerung erleben müssen, noch „normal“ zu nennen. Oder wollen die demokratischen Parteien etwa auf diesem Begriff beharren, obwohl einer vom Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt als „gesichert rechtsextrem“ eingestuft Partei in Umfragen prognostiziert wird, bei der nahenden Landtagswahl etwa 40% der Stimmen einzufahren und damit zur stärksten Kraft zu avancieren? - Wohl kaum.

Darüber hinaus vermittelt die zitierte Begründung die Botschaft, dass der Landtag alles Notwendige, was in seiner Hand liegt, tut, um das Funktionieren des freiheitlich-demokratischen Systems zu gewährleisten. Das ist jedoch leider nicht der Fall. Denn so unvollständig die Analyse der politischen Veränderungen in unserem Land ist, so begrenzt ist auch der daraus resultierende Maßnahmenkatalog. Was alles machbar und nötig wäre, dazu am Ende der Stellungnahme mehr.

Zunächst einmal sollte man so ehrlich sein und den eigentlichen Anlass für die vorliegende Gesetzesinitiative im Entwurf auch beim Namen nennen: Es ist der für die kommende Landtagswahl vorhergesagte immense Stimmenzuwachs der AfD. Diese Partei steht für alle unübersehbar wie ein Elefant im Raum, während die übrigen im Landtag vertretenen Parteien Auswege suchen, ohne sie auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen. Jedenfalls tauchen die AfD und ihr wachsender Stimmenanteil in der Begründung zum „Parlamentsreformgesetz“ nirgendwo explizit auf - wengleich die (von der Thüringer AfD-Fraktion zu verantwortenden) Geschehnisse aus Anlass der Konstituierung des Landtags in Erfurt sowie die (in Bezug auf etliche AfD-Abgeordnete) publik gewordenen stark kritisierten Überkreuzbeschäftigungen Erwähnung finden (Seite 16, 21).

Das führt en passant zu der Frage, warum die AfD - so wie populistische und extremistische Parteien in anderen Ländern - zur Zeit erstarkt, während die Parteien, die in der Vergangenheit mal mehr, mal weniger oft Regierungsverantwortung trugen, immer weniger Bürger überzeugen, ihnen ihre Stimme zu geben. Unser Landesverband behauptet nicht, darauf eine lückenlose Antwort

geben zu können, schon gar nicht in der hier gebotenen Kürze. Es wäre außerdem unfair, diesen Parteien komplett die Schuld an den immer zahlreicheren und tiefgreifenderen Krisen in Deutschland zuzuweisen. Doch wer immer wieder aufs Neue bei Wahlen antritt mit dem Anspruch, die Probleme unserer Zeit zu lösen oder zumindest deutlicher zu verringern als der politische Konkurrent, und dieses Versprechen dann wiederholt nicht einlöst, der muss sich nicht wundern, wenn der Wähler sich umguckt, wer ihn bis jetzt noch nicht enttäuscht hat. Der Vertrauensverlust bei einem Großteil der Bürger ist enorm und die vergangenen Regierungsparteien haben dies in unterschiedlichem Ausmaß selbst zu verantworten. Wobei es trotz äußerst verbreiteter Unzufriedenheit keine Entschuldigung dafür gibt, alternativ für diejenigen zu votieren, die die Ära der schlimmsten Verbrecher in der deutschen Geschichte verharmlosen oder glorifizieren.

Mit Blick auf den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf spricht es Bände, dass die dahinter stehenden Parteien den eigenen Beitrag zur Krise unserer Demokratie nicht eingestehen. Denn würden sie ihr partielles Scheitern zugeben, warum sollte man sie dann noch wählen? Nur um Schlimmeres zu verhindern? Dabei sind Parteien für das Funktionieren jeder größeren Demokratie unerlässlich. Doch was, wenn sie eher Teil des Problems als Teil der Lösung sind? Das kann auf Dauer kein Fundament für ein stabiles Gemeinwesen sein.

Es mangelt also an Selbstkritik der Parteien und an entsprechenden Konsequenzen für das Regelwerk der Partizipationsrechte. Eine Strategie, die einzig und allein auf Abwehr und Schutzmechanismen setzt, greift zu kurz und löst die Ursachen des Verfalls unserer Demokratie mitnichten. Die Parteien müssen sich endlich ändern, transparenter werden, mehr Kontrolle und Korrekturen zulassen und dafür einen Teil ihrer Macht an den Souverän zurückgeben. Es braucht Reformen, die wahrhaftig und nicht nur auf dem Papier geeignet sind, ein deutlich höheres Maß an Übereinstimmung von Bürgerwillen und realer Politik herzustellen.

Der Landesverband von Mehr Demokratie e.V. hat hierfür einen 5-Punkte-Plan erarbeitet. Die wichtigsten Forderungen an die im Landtag vertretenen Parteien lauten:

1.) Direkte Demokratie stärken:

Bei einfachen Gesetzen Absenkung der Unterschriftenhürde bei Volksbegehren auf 3,5% der Wahlberechtigten und des Zustimmungsquorums bei Volksentscheiden auf ein Achtel der Wahlberechtigten; bei kommunalen Bürgerbegehren Zulassung weiterer Themen (z.B. Bauleitplanung)

2.) Wahlrecht reformieren:

Bei Landtagswahlen Sperrklausel auf 3% der Stimmen absenken, aktives Wahlrecht ab 16 Jahren, ab einem Direktmandat Einzug einer Partei ins Parlament gemäß deren Gesamtstimmenanteil

3.) Transparenzgesetz beschließen:

Zugang zu Beschlüssen von Verfassungsorganen und Behörden durch zentrales Internetportal;  
Lobbyregister für Kontakte mit Landesregierung

4.) Debattenkultur fördern:

Öffentliches Diskussionsforum beim Landtag einführen; losbasierte Bürgerräte zu Streitthemen durchführen; landesweit moderierte Gesprächsforen für respektvollen Meinungsaustausch abhalten (Format „Sprechen und Zuhören“)

5.) Gewaltenteilung sichern (durch das geplante „Parlamentsreformgesetz“ teilweise aufgegriffen):

Beim Landesverfassungsgericht Amtszeit, Altersgrenze, Ausschluss einer Wiederwahl und Ersatzwahlmodus bei fehlender 2/3-Mehrheit im Landtag in der Landesverfassung regeln